

# JUGENDLICHE UND JUGENDHILFE IM STRAFVERFAHREN – WAS GEHT?

---

PARITÄTISCHER FACHTAG

06. OKTOBER 2022

BERLIN

# DER JUNGE MENSCH UND SEINE LEBENSBEDINGUNGEN STEHEN IM VORDERGRUND, NICHT DIE TAT!

---

Leitsatz im Konzept der Einrichtung Chance – Ambulante sozialpädagogische Angebote für straffällig gewordene junge Menschen



# AGENDA

---

- Begriffsklärung und rechtliche Grundlagen
- Auftrag und Ziele
- Professionalität
- Haltung und Selbstverständnis
- Voraussetzungen professioneller Kooperation
- Jugendliche und Jugendhilfe im Strafverfahren – Was geht? (Workshop-Phase)

# PARADIGMEN IM SPANNUNGSFELD JUGENDSTRAFVERFAHREN

---

- Strafverfolgung / Polizei und Staatsanwaltschaft
  - Ermittlung – Aufklärung – Schutz – Sicherheit
  
- Öffentliche Jugendhilfe / JGH oder JuHis
  - Ermittlungshilfe VS. Begleitung – Beratung – Weichenstellung – Vorbereitung der konkreten Hilfe
  
- Rechtsprechung / Jugendrichter, Jugendschöffengericht, Jugendkammer
  - Be- und Verurteilung – Berücksichtigung der Lebensumstände – Reife – Sanktionierung nach Maßgabe des Erziehungsvorrangs
  
- Soziale Arbeit / Freie Träger der Jugendhilfe
  - Hilfe – persönlich – Lebenswelt – Lebenslage – Lebenssituation

# ZENTRALE BEGRIFFLICHKEITEN

---

- Erziehungsvorrang - § 2 JGG

„Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, **sind** die Rechtsfolgen (...) auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.“

- Jugendhilfe im Strafverfahren (Sozialarbeit im Strafverfahren)

- Jugendgerichtshilfe (klassisch JGH i.S.d. Ermittlungshilfe)

- Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS; JGH + pädagogische Fachkompetenz im Verfahren)

- (freie) Träger der Jugend – Straffälligen – Hilfe / Freie Träger der Jugendhilfe

- Jugend – Bewährungshilfe / Sozialdienst im Vollzug / Sozialarbeit im Rahmen des Jugendarrests

# ZENTRALE BEGRIFFLICHKEITEN

---

- Weisungen gem. § 10 JGG
  - Aufenthaltsort
  - Familie oder Heim
  - Ausbildungs- oder Arbeitsstelle
  - Arbeitsleistungen zu erbringen
  - Betreuung und Aufsicht (Betreuungshelfer)
  - soziale Trainingskurse
  - Täter-Opfer-Ausgleich
  - bestimmte Personen oder Gast- oder Vergnügungsstätten meiden
  - an einem Verkehrsunterricht teilnehmen
  - heilerzieherische Behandlung oder Entzug

# ZENTRALE BEGRIFFLICHKEITEN

---

- Hilfen zur Erziehung gem. SGB XIII
  - Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshelfer im Sinne des § 30
  - Einrichtung über Tag und Nacht / sonstige betreute Wohnform
- Jugendstrafe im Sinne des JGG – „Ultima Ratio“
- Zwangskontext vs. Hilfe – Freiwilligkeit – Wunsch- und Wahlrecht
- Beziehungsgestaltung im Zwangskontext (Burkhard Müller)
- Soziale Arbeit als „bescheidene Profession“ oder auf Augenhöhe? (Fritz Schütze)

# PROFESSIONELLES SELBSTVERSTÄNDNIS, HALTUNG UND INTERDISZIPLINARITÄT

---

- Disziplinäre Eigenständigkeit und professioneller Habitus
- Das Wissen um die Expertise im Feld, wissenschaftlich basiert mit eigener theoretischer Grundlage
- Eigene Paradigmen und Handlungslogik
- Eine eigene Berufs- und Interventionsethik
- Eigene Fachterminologie – „Proband VS. Klient“, „Sanktionsalternativen?“
- Ein spezifischer Zugang zur Klientel – „Das am oder im Sozialen überforderte Subjekt“



# AUFGABEN AUS DER BINNENSICHT

---

- Beratung, Begleitung, Unterstützung
- In allen Fragen:
  - der Lebensführung und Alltagspraxis
  - der Bildungs- und Ausbildungsgestaltung
  - individueller und/oder sozialer Problemlagen
  - „gesunde“ Lebensführung und Genussmittelkompetenz
  - Orientierungssuche und Perspektivwechsel
  - Delinquenz – Konsequenzen daraus – deren Vermeidung
  - u.v.m.

# UNSERE ZIELE

---

- Soziale und materiale Teilhabe
  - Entstehung von Selbstvertrauen, Selbstwirksamkeit und Selbstwert
  - Realistische Lebensentwürfe und Perspektiven
  - Ein zufriedenstellendes Leben, das es zu erhalten und sicherzustellen wert ist!
- LEGALBEWÄHRUNG!

# PROFESSIONALITÄT UND INTERDISZIPLINARITÄT

---

„Sei freundlich zu deinen Nachbarn, aber rei den Zaun nicht ein.“

Fritsch, Konstanze (2012)

„Ne sutor supra crepidam!“ oder Schuster bleib bei Deinem Leisten!

Apelles (370-306 v. Chr.)

„Interdisziplinaritt bezeichnet die kooperative Nutzung und Weiterentwicklung von Anstzen, Denkweisen oder zumindest Methoden verschiedener Fachrichtungen.“

Wikipedia

➤ All dies schliet den interdisziplinren Diskurs nicht aus. Vielmehr zeigt es seine zwingende Notwendigkeit auf.

# ZENTRALE FRAGEN

---

- Wo befinden sich Konfliktlinien und Bruchstellen im System?
- Warum befindet oder begibt sich die Soziale Arbeit immer wieder in Erklärungs- oder Legitimationsnot?
- Wo stehen wir Berufsrolleninhaber eigentlich?
- Wer hat wann und wo die Definitions- und Deutungshoheit?
- Warum verstehen unsere „Kooperationspartner“ nicht, dass die Arbeit mit und für jugendliche Straftäter uns und ihnen Spaß machen darf?

**UNS INTERESSIEREN DIE PROBLEME, DIE  
JUGENDLICHE HABEN UND NICHT DIE,  
DIE SIE MACHEN!**

---

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!